



Satzung

Kleingärtnerverein
„Daueranlage Siegburger Straße e.V.“
Siegburger Str. 87
40591 Düsseldorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Kleingärtnerverein Daueranlage Siegburger Straße e.V.“

Nachfolgend Verein genannt und hat seinen Sitz in:

Düsseldorf

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr.

4102

Eingetragen und Mitglied des

„Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e. V.“

Nachfolgend Verband genannt.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch,

- a) Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürgern.
- b) die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Förderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch Erziehung zur Naturverbundenheit.
- d) Förderung des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes.

e) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung. Ein Pachtvertrag ist schriftlich abzuschließen.

f) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4.

Parteilpolitische oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine finanziellen Zuwendungen seitens des Vereins erhalten.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will und zur Zeit der Antragstellung in Düsseldorf ihren Wohnsitz hat.

2.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand (§ 8 Abs. 2 der Satzung) zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

3.

Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1.

Jedes Mitglied hat das Recht:

a) Die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu Nutzen.

b) An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

c) Die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu Nutzen.

2.

Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

3.

Mit der aktiven Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

§ 5 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
- b) Sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

2.

Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

2.

Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) Die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- b) Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
- c) Mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- d) Die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
- e) Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.
- f) Die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.

g) Bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

4.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Widerspruch beim Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner einlegen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für den Widerspruch hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Fortbestand des Pachtverhältnisses zum Verein ist durch den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Kleingärtner ein Verwaltungsbeitrag in gleicher Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrags und Gemeinschaftsarbeit zu zahlen.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

a) Dem I. Vorsitzenden

b) Dem II. Vorsitzenden

c) Dem I. Schriftführer

d) Dem I. Kassierer

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der I. Vorsitzende oder der II. Vorsitzende mitwirken muss.

4.

Dem Vorstand obliegen:

a) Die laufende Geschäftsführung des Vereins.

b) Vorbereitung der Mitglieder- und Pächterversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen

5.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Aufwandsentschädigung von Vorstandmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

6.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der II. Vorsitzende, noch Zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des II. Vorsitzenden.

7.

Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlung und Pächterversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Beisitzern. (II. Schriftführer, II. Kassierer)

1.

Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- a) Die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.
- b) Die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 3 Abs. 2.
- c) Die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 4.

2.

Soweit die vom Kleingärtnerverein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens einen Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.

3.

Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie haben nur beratende Funktion.

4.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende I. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der II. Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die II. Vorsitzenden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Pächterversammlung

c) der Vorstand

d) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist unverzüglich dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den II. Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladungsfrist.

3.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem II. Vorsitzenden.

4.

Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 7 Abs. 7 (ohne Pächterversammlung)

b) Die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.

c) Die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

d) Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.

e) Vorschläge von Namen, zur Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

f) Die Wahl der Kassenprüfer.

g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

j) Die Beschlussfassung über Anträge.

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7.

Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberäumenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

8.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.

9.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

11.

Der Stadtverband und der Landesverband kann auf Einladung an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§11 Pächtersammlung

1.

Die Pächtersammlung ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn 1/3 der Pächter dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

2.

Der Pächtersammlung obliegen die Genehmigung der Niederschrift der letzten Pächtersammlung.

3.

Fragen zum Pachtzins, zur Wasserleitung, zum Wassergeld, zur Kanalisation und zur Ausgestaltung des Kleingartengeländes obliegen nicht der Mitgliederversammlung, sondern der Pächtersammlung, die sich aus den aktiven Mitgliedern und ihren Ehepartnern ergibt. Lebensgefährtinnen / en haben kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des I. Vorsitzenden oder des II. Vorsitzenden leisten.

§ 14 Kassenprüfung

1.

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

2.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Prüfungen haben sich auf rein rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (verg. § 2 Abs. 1) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde / Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 16 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können mit einer Frist von 14 Tagen

durch Aushang veröffentlicht werden.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, des Pachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1.

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

2.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

Düsseldorf, im Jahre 2005